



Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Pfarrstr. 3, 80538 München

EINGANG

22. NOV. 2016

Competenza GmbH
Flößaustraße 24a

90763 Fürth

Ihre Nachricht
Schreiben vom
21.10.2016

Unser Aktenzeichen
AP-6154-2-V8-
D33443/2016

Ansprechpartner/E-Mail:
Herr Dr. Nitschke
Lutz.Nitschke@lgl.bayern.de

Durchwahl und Fax:
09131/6808-4262
09131/6808-4297

Datum
07.11.2016

Vollzug der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV);
Anerkennung eines Lehrganges zum Erwerb der Sachkunde für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) geringen Umfangs nach den Nummern 2.7 und 2.10 sowie Anlage 4B der TRGS 519

Anlage

1 Kostenrechnung folgt

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit; umweltbezogener Gesundheitsschutz (LGL-AP3) erlässt folgenden

BESCHIED:

A. Anerkennung eines Lehrganges

1. Der von Ihnen durchgeführte Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde für den Umgang mit Asbest und Asbestzementprodukten bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) wird nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 3. Februar 2015 (BGBl. I Nr. 4 S. 49), i. V. m. Anlage 4B der Technischen Regeln für Gefahrstoffe "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" (TRGS 519), Ausgabe Januar 2014 (GMBI 2014 S. 164-201 v. 20.3.2014 [Nr. 8/9] geändert und ergänzt: GMBI 2015 S. 136-137 v. 2.3.2015 [Nr. 7], antragsgemäß anerkannt.
2. Die Anerkennung ist bis zum **30.11.2019** befristet.

Dienstszitz:
LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Diese Dienststelle schreibt Ihnen:
LGL
Pfarrstr. 3
80538 München

E-Mail und Internet
poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

Konto
Bayerische Landesbank
Kto. 1279280
BLZ 700 500 00

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-2102

U-Bahn U4, U5, Tram 18: Lehel
Tram 19: Max-Monument

Anfahrtsskizze im Internet

3. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn gegen Nebenbestimmungen dieses Bescheides verstoßen wird oder sich die Vorschriften zur Anerkennung von Sachkundelehrgängen wesentlich ändern.
4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

B. Unterlagen

Folgende Unterlagen liegen dieser Lehrgangsanerkennung zugrunde:

1. Antrag vom 21.10.2016, eingegangen am 24.10.2016,
2. Lehrgangskonzept entsprechend Anlage 4B der TRGS 519,
3. Stundenplan,
4. Referentenliste,
5. Prüfungsordnung, Prüfungsfragen mit Lösungen,
6. Zeugnismuster.

Der Antrag liegt schriftlich vor, alle anderen Unterlagen sind in elektronischer Form als pdf-Dateien auf CD gespeichert.

C. Nebenbestimmungen

Die Anerkennung ist an folgende Maßgaben gebunden:

1. Die in der Anlage 4 der TRGS 519 genannte Anzahl der Lehrgangsteilnehmer darf nicht überschritten werden.
2. Der Lehrgang muss mindestens 14 Lehreinheiten à 45 Minuten zuzüglich Prüfung (1 Lehreinheit), verteilt auf mindestens zwei Werktage, umfassen. Der Lehrinhalt soll ein breites Spektrum von Asbestprodukten umfassen, insbesondere aber schwach gebundene Produkte nach Nummer 2.11 TRGS 519 behandeln. Es sind auch Arbeiten mit geringer Exposition nach Nummer 2.8 TRGS 519 bzw. emissionsarme Verfahren nach Nummer 2.9 TRGS 519 mit grundlegenden Beispielen aus der DGUV-Information 201-012 (früher BGI 664) zu berücksichtigen. Die Themen sollen auch Bestandteil der Prüfungsfragen sein.
3. Der Lehrgang kann bzgl. der Lehrinhalte zu den Ziffern 1. bis 4. und 6. bis 8. auch gemeinsam mit einem Lehrgang nach TRGS 519 Anlage 4A durchgeführt werden. Bei Ziffer 5. ist eine Differenzierung erforderlich.
4. Bei Lehrgangsbeginn ist darauf hinzuweisen, dass Personen, die ASI-Arbeiten mit Asbestprodukten durchführen, sich nach Maßgabe des § 14 GefStoffV arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und den dazu veröffentlichten arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) zu unterziehen haben (Pflichtvorsorge).